

Satzungen
des
Vereins
der Auer Wassergenossen
(eingetr. Verein).

München 1901
Druck von Gebrüder Haertl.

I. Name, Sitz, Zweck und Thätigkeit des Vereins

§ 1.

Die seither und zwar seit unvordenklicher Zeit unter dem Namen "Auer Wassergenossenschaft" bestehende und von den Behörden als juristische Person behandelte Vereinigung der Münchener Wasserwerksbesitzer rechts der Isar konstituiert sich hiermit als Verein nach Maßgabe des Bürgerl. Gesetzbuches unter dem Namen:

Verein der Auer Wassergenossen, eingetragener Verein.

Der Verein hat seinen Sitz in München

§ 2

Der Zweck der Vereins ist die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Wasserwerksbesitzer in München rechts der Isar hinsichtlich ihrer Wasserbenützungrechte.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch Vertretung dieser gemeinsamen Interessen und insbesondere auch der auf solche gemeinsame Interessen sich beziehenden Anträge, Wünsche und Beschwerden der Mitglieder vor den Gerichten und sonstigen Behörden; durch Abstellung oder Veranlassung der Abstellung von Mißständen und Unzuträglichkeiten, welche sich bei der Wasserbenützung ergeben; durch Verwaltung und Verwendung des auf den Verein übergehenden Vermögens der bisherigen Auer Wassergenossenschaft und der weiter hierzu beschafften Mittel; durch Wahrung und Vertretung der etwaigen Rechte am Auer Mühlbach; durch Erhaltung des von der bisherigen Auer Wassergenossenschaft auf den neuen Verein übergegangenen Stauwehres am Ausflusse des Auer Mühlbaches aus der Isar samt Zubehörungen; durch die Kontrolle der Wasserverteilung in den Münchener Stadtbächen; durch schiedsrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern in Bezug auf ihre Wasserrechte und deren Ausnützung auf Anrufen der Beteiligten; endlich durch alle sonstigen zur Erreichung des Zweckes dienenden Maßregeln, Rechtsgeschäfte und Vorrichtungen.

II. Die Mitgliedschaft.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jeder Besitzer eines in München rechts der Isar befindlichen Wasserwerks sein, sie dies eine physische Person oder eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person.

Von mehreren gemeinschaftlichen Besitzern eines Triebwerks kann nur einer Vereinsmitglied sein. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar.

Für Handelsgesellschaften und juristische Personen sind deren gesetzliche Vertreter stimmberechtigt, sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

Die Mitglieder können sich bei allen Beratungen und Abstimmungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vertretungsmacht muß jedoch durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen sein.

§ 4

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, welcher über dieselben mit einfacher Majorität entscheidet.

Der Vorstand hat dem Aufgenommenen die Aufnahme schriftlich mitzuteilen und gilt der Beitritt zum Verein als erfolgt, sobald das betreffende Schreiben des Vorstandes zur Post gegeben ist.

Gegen die Abweisung eines Aufnahmegesuches ist Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Dieselbe ist schriftlich beim Vorstände einzureichen und auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 5

Die Mitgliedschaft endigt:

durch freiwilligen Austritt, Tod einer physischen oder Untergang einer juristischen Person;
durch Ausschluß

§ 6

Durch Vorstandsbeschluß können ausgeschlossen werden Mitglieder, welche der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind;
drei Monatsbeiträge hintereinander trotz Mahnung nicht entrichtet haben;
den Zwecken des Vereines bewußt und trotz erfolgter Abmahnung fortgesetzt entgegengehandelt haben.

Der Ausschluß kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abstimmenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

Dem ausgeschlossenen Mitgliede steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Dieselbe ist schriftlich beim Vorstände einzureichen und auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen; der Berufungsführer ist zu dieser Mitgliederversammlung mit Einschreibebrief zu laden und ist derselbe, wenn er erschienen ist, zu hören.

Die Beratung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt dann sodann in Abwesenheit des Berufungsführers.

§ 7

Der für die Erfüllung der Zwecke des Vereins jeweils erforderliche Geldbetrag wird teils durch Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens, teils durch Jahresbeiträge aufgebracht. Der Kapitalstock des Vereinsvermögens soll nur in außerordentlichen Fällen angegriffen werden. Für künftige außerordentliche Bedarfsfälle soll ein angemessener Reservefond gebildet werden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jeweils ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Auf grund dieses Voranschlags bestimmt die Mitgliederversammlung jeweils die Höhe der Jahresbeiträge. Diese Jahresbeiträge werden wie bisher nach Rädern, das Rad zu 20 effektiven Pferdekräften angeschlagen, umgelegt; die Anzahl der Räder, mit welchen jedes Triebwerk beitragspflichtig ist, bestimmt sich nach der bisherigen Gepflogenheit.

Danach sind beitragspflichtig:

Joh. Feßler, Nietenfabrik, mit	5 Rädern
Krämer'sche Kunstmühle, bezw. Herr Friedrich Krämer mit	5 Rädern
A. G. Masch.-Bau-Ges. München mit	2 Rädern
Bäcker-Kunstmühle, bezw. Bäckerinnung München mit	8 Rädern
Alt.-Ges. für Lederfabrikation München-Giesing mit	6 Rädern
Friedrich Deiglmayr, Oelfabrik mit	1 Rad
Simmons & Bocks mit	5 Rädern
Schelsan & Ißmayer, Masch.-Fabrl, bezw. Herr Georg Ißmayer mit	1/2 Rad
Ver. Münchener Eiswerke, Ortlieb & Ebenhofer mit	6 Rädern
A.-G. München-Dachauer Papierfabrik mit	7 Rädern
Jos. Greil mit	1 Rad
Brauerei zum Münchner Kindl mit	7 Rädern
J. G. Landes, Masch.-Fabr. bezw. Herr Johann Landes mit	2 1/2 Rädern
Maximilianswerk (Magistr. München) mit	7 1/2 Rädern
Muffat-Brunnhaus (Magistr. München) mit	7 1/2 Rädern
Neudeck-Brunnhaus (Magistr. München) mit	2 Rädern

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einfacher Majorität beschließen, daß für die Beitragspflicht, anstatt dieses auf der bisherigen Gepflogenheit beruhenden Verteilungsmodus der Jahresbeiträge für die Zukunft ein anderweitiger Verteilungsmodus auf grund Ermittlung der bei jedem Triebwerk vorhandenen absoluten Pferdekräfte Platz zu greifen habe; wenn die Mitgliederversammlung einen solchen Beschluß gefaßt hat, so ist der Vorstand berechtigt, die Zahl der bei jedem Triebwerk vorhandenen absoluten Pferdekräfte, mit welchen dasselbe an der Beitragspflicht zur partizipieren hat, auf grund der technischen Erhebungen über Gefälle und Wassermenge zu bestimmen; die gleiche Befugnis hat der Vorstand für den Fall, daß nach dieser Bestimmung späterhin bei einem einzelnen Triebwerk eine Aenderung der Wasserkraft und damit der absoluten Pferdekräfte eintreten sollte; gegen die Bestimmung des Vorstandes steht dem bezüglichen Mitgliede die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche schriftlich beim Vorstande einzureichen ist; die Mitgliederversammlung beschließt sodann hierüber definitiv mit einfacher Mehrheit.

Hinsichtlich des der Stadtgemeinde München gehörigen Maximilianswerkes kann ohne Zustimmung der Stadtgemeinde München bei künftiger Umwandlung des jetzigen Beitragsmodus in einen solchen nach absoluten Pferdekräften die Beitragspflicht nicht höher festgesetzt werden, als dieselbe sich bei gleicher proportionaler Herabminderung im Verhältnis zur Anzahl der wirklichen absoluten Pferdekräfte dieses Werkes berechnet, wie jetzt beim derzeitigen Beitragsmodus die

Beitragspflicht dieses Werkes nach Rädern im Verhältnis zur wirklichen Zahl seiner effektiven Pferdekräfte, das Rad zu 20 effektiven Pferdekräften gerechnet, herabgemindert ist.
Wenn ein Triebwerks zwar fortbesteht, dessen Betrieb aber länger als ein Jahr eingestellt sein sollte, so hat dasselbe von dem auf diesen einjährigen Stillstand folgenden Geschäftsjahr ab und für die Zeit dieses vollständigen Stillstandes dieses Triebwerkes nur die Hälfte der sonst auf dasselbe treffenden Beitragsquote zu bezahlen.
Die Zahlung der Beiträge hat monatlich zu erfolgen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Wenn Mitglieder des Vereins eine zwischen ihnen bestehende Streitigkeit schiedsrichterlich entscheiden lassen wollen, so müssen sie den Vorstand schriftlich darum angehen und dabei erklären, daß sie sich dem Anspruche desselben unbedingt und unter Verzicht auf weiteres Anrufen der Gerichte und Verwaltungsbehörden unterwerfen.
Der Vorstand entscheidet nach Anhören der Streitsteile und Prüfung des vorgelegten Materials nach seiner Ueberzeugung und absoluter Mehrheit seiner Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

III. Vereinsvermögen und Haftung.

§ 9

Das Vermögen des Vereins besteht:
aus dem auf ihn übergehenden Vermögen der bisherigen Auer Wassergenossenschaft;
aus den weiteren Einnahmen, insbesondere durch Jahresbeiträge.

Auf dieses Vermögen hat sein Mitglied als solches Anspruch.
Den Gläubigern des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

IV. Vereinsleitung.

§ 10

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt als Vorstand fünf Mitglieder; gleichzeitig wählt sie vier Ersatzmänner; auch gesetzliche oder gewillkürte firmenzeichnungsberechtigte Vertreter eines Mitgliedes sind in den Vorstand oder als Ersatzmänner wählbar.

Die Gewählten versehen ihr Amt jeweils bis nach Schluß der dritten Mitgliederversammlung nach ihrer Ernennung.

Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen ersten und einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassier.

Ueber diese Wahlen sind Protokolle aufzunehmen und dem Gerichte vorzulegen; durch diese Protokolle wird die Legitimation des Vorstandes und der einzelnen Mitglieder desselben beschafft. Die Vorstandsstellen sind Ehrenämter und berechtigen nur zum Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen. Mit der Mitgliedschaft zum Verein oder, wenn ein Vertreter gewählt war, mit dessen Firmenzeichnungsberechtigung erlischt seine Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes oder als Ersatzmann.

§ 11

Für den Fall, daß im Laufe einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied ausscheidet, beruft der Vorsitzende eines der Ersatzmitglieder ein, und zwar nach der Reihenfolge der Stimmenzahl, mit welcher dieselben gewählt wurden, bei gleicher Stimmenzahl das ältere.

Außerdem können die Ersatzmänner zu allen Sitzungen des Vorstandes einbezogen werden, haben aber nur beratende, nicht beschließende Stimmen.

Die Stadtgemeinde München ist berechtigt, solange sie Mitglied des Vereins ist, falls nicht ohnehin ein Vertreter der Gemeinde als Mitglied des Vorstandes gewählt ist, jederzeit durch einen technischen oder juristischen Vertreter den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 12

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche oder telegraphische Einladung des Vorsitzenden und ist beschlußfähig, wenn außer dem ersten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden noch zwei Mitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Beschlussfassung in den Fällen des § 6.

Alle Beschlüsse sind in ein eigens Protokollbuch einzutragen.

§ 13

Der Vorstand soll die Genehmigung der Mitgliederversammlung einholen, wenn er innerhalb eines Geschäftsjahres außerordentliche Ausgaben, welche nicht in den Voranschlag eingestellt sind, im Gesamtbelauf von über 3000 Mark machen will oder wenn er innerhalb eines Geschäftsjahres Vermögensstücke des Vereins im Gesamtbetrag von über 3000 Mark veräußert.

Ebenso soll der Vorstand die Genehmigung der Mitgliederversammlung einholen, wenn es sich um Eingehung einer Zahlungsverbindlichkeit, welche im Einzelfall über 3000 Mark beträgt, oder um Veräußerung eines einzelnen, über 3000 Mark wertenden Vermögensstückes handelt.

§ 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und zwar auch in den Fällen des § 13 rechtswirksam durch die Handlungen und Erklärungen, welche namens des Vorstands der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit zwei anderen Vorstandsmitgliedern vollzieht und ausgiebt.

Der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende kann auch für sich allein ohne Zuziehung zweier anderer Vorstandsmitglieder den Verein vertreten, wenn er dabei seine Ermächtigung durch einen Vorstandsbeschluß oder in den Fällen des § 13, Abs. 2 durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung nachweist.

Für bestimmte Geschäfte können durch die Mitgliederversammlung besondere Vertreter bestellt werden.

Der Kassier ist berechtigt, gemeinsam mit dem ersten oder dem stellvertretenden Vorsitzenden für die Gesellschaft Gelder zu erheben, Zahlungen in Empfang zu nehmen und Quittung zu erteilen; die Mitgliederbeiträge erhebt und quittiert der Kassier allein.

V. Mitgliederversammlung

§ 15

Alljährlich im Laufe des Monats Januar findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt, zu welcher die Mitglieder wenigstens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief zu laden sind.

Der erste Vorsitzende, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt den Vorsitz; der Schriftführer das Protokoll.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen; jedes Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen; diese erteilen auch die Ausfertigungen mit verbindlicher Kraft für Dritte.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Zahl der Räder oder absoluten Pferdekräfte, mit welchen jedes Mitglied wenigstens eine und kann kein Mitglied für ein Triebwerk mehr als zehn Stimmen haben.

Ueber die Art der Abstimmungen entscheidet die Versammlung.

Bei den Abstimmungen entscheidet die absoluten Mehrheit; bei Stimmgleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Für Wahlen genügt eine relative Mehrheit.

Zu einem Beschluß, welcher eine Aenderung der Satzungen oder eine Aenderung des Zweckes des Vereins enthält, ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich und genügend.

§ 16

In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der Geschäfts- und Kassabericht des Vorstandes und der Bericht der Revisoren für das verflossene Geschäftsjahr erstattet, worauf die Mitgliederversammlung über die dem Vorstand zu erteilende Entlastung beschließt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auch nach Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode den Vorstand; sie wählt ferner alljährlich zwei Mitglieder als Revisoren, welche jederzeit zur Prüfung der Bücher und der Kassa berechtigt sind und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten haben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, so oft das Interesse des Vereins es erfordert; außerdem muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung berufen werden, wenn in einer an den Vorstand gerichteten schriftlichen Eingabe der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt und genügt hierfür sowohl der zehnte Teil der Personen der Mitglieder, als auch der zehnte Teil der beitragspflichtigen Räder oder absoluten Pferdekräfte, je nach dem geltenden Verteilungsmaßstab der Beitragspflicht.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur ordentlichen oder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen; dieselben müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und hat diesfalls der Vorstand die sämtlichen Mitglieder davon mindestens drei Tage vor der Versammlung durch einfachen Brief zu verständigen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 17

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung muß zum Zweck der Erlassung eines solchen Beschlusses unter allen Umständen dann einberufen werden, wenn die Zahl der Mitglieder auf fünf gesunken ist

Die Auflösung kann nur mit einer Majorität von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 18

Im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt, an wen das Vermögen des Vereins zu fallen hat. Es werden jedoch für den Fall der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit desselben der Stadtgemeinde München Ausfallsrechte hinsichtlich folgender Vermögensbestandteile schon hiermit eingeräumt.

Das Stauwehr am Abfluß des Auer Mühlbaches aus der Isar samt dem Wärterhäuschen fällt mit Grund und Boden, auf welchem sich dieselben befinden, unentgeltlich der Stadtgemeinde München zu, wogegen diese verpflichtet ist, dieselben zur fortdauernden Erfüllung des Zwecks, welchen sie dienen, zu unterhalten und den Zugang und die Zufahrt über dieselben zum übrigen Grundbesitz des Vereins in einer von der ersten Brücke über den Mühlbach bei der Einlaufschleuße sich fortsetzenden Linie zu gestatten hat.

Betreffs des Restes der Grundstücke Plan Nr. 12834a, 12834b, 12835 hat die Stadtgemeinde München das Recht des Erwerbs zu einem von den drei Schiedsmännern festzusetzenden Preise; von diesen Schiedsmännern ernennt eine die Mitgliederversammlung, einen die Stadtgemeinde München und der dritte wird von diesen beiden gewählt.

Das Recht der Stadtgemeinde zur Uebernahme dieser Grundstücke erlischt, wenn es nicht innerhalb zweier Monate nach Ablauf eines Jahres von der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ab durch schriftliche Erklärung der Stadtgemeinde an die Liquidator des Vereins ausgeübt ist.

Hinsichtlich des gesamten übrigen Grundbesitzes des Vereins steht der Stadtgemeinde München im Falle des Verkaufs desselben durch den Liquidator des Vereins ein Vorkaufsrecht zu; dieses Vorkaufsrecht soll der Stadtgemeinde München auch für den Fall zustehen, daß der Verein in Konkurs gerät und Grundstücke von dem Konkursverwalter aus freier Hand veräußert werden und soll sich in diesem Fall des Konkurses auch auf die in lit. a und b bezeichneten Objekte erstrecken. Hinsichtlich genauer Ausscheidung der Grundstücke bzw. Grundflächen sub a und b oben wird auf die Notariatsurkunde vom heutigen Bezug genommen mit dem Beifügen, daß die Grundstücke in § 18 lit. a hiermit als Pl. Nr. 12834a, 12834b und 12835, letztere nach Operat des städtischen Vermessungsamtes München Nr. 989 pro 1900, und die Grundstücke bzw. das Grundstück in § 18 lit. b als Pl. Nr. 12835 1/2, nach demselben Messungsoperat, bezeichnet werden.

München, den 29. November 1900

Eingetragen in das Vereinsregister Bd. II B.30.
München, am 5. Januar 1901
kgl. Amtsgericht München I.
der kgl. Amtsrichter:
(gez.) Dr. Adelman